



MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN

Bezirk: ST.PÖLTEN - Land: NIEDERÖSTERREICH

3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32

Telefon: 02743/8206 Telefax.: 02743/8206-18

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung am 15.09.2021, folgende

FÖRDERRICHTLINIE

„PRIVATER WOHNBAU“

beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Kirchstetten gewährt

- für die Errichtung oder Austausch einer Photovoltaikanlage
- für die Errichtung oder Austausch einer Solaranlage
- für die Errichtung oder Austausch einer Heizungswärmepumpe / Warmwasserwärmepumpe (Luft/Wasser/Erdwärme)

(unabhängig von der Größe) einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von **10% der Errichtungskosten**, maximal **€ 300,-**

- für die Durchführung einer Asphaltierung / Pflasterung der öffentlichen Zufahrtsfläche zur Liegenschaft (Bereich vom bestehenden Asphalttrand der öffentlichen Zufahrtsstraße bis zur Grundstücksgrenze)

einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von **€ 30,- pro m²** der asphaltierten / gepflasterten Fläche, maximal **€ 250,-**
Ein Zuschuss kann für maximal 1 Zufahrt pro Parzelle gewährt werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Fördervoraussetzungen

1. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn

- es sich bei der betroffenen Liegenschaft um eine im Eigentum der Förderungswerberin / des Förderungswerbers befindliche Wohnimmobilie im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kirchstetten handelt.
- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Hauptwohnsitz der Förderungswerberin / des Förderungswerbers in Kirchstetten begründet ist.
- die Errichtung der zu fördernden Maßnahmen nach dem 1.10.2021 durchgeführt wurde.
- bei Asphaltierungen / Pflasterungen in der Vergangenheit noch keine diesbezügliche Förderung der Marktgemeinde Kirchstetten erfolgt ist.
- das entsprechende Antragsformular samt Beilagen innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung am Gemeindeamt einlangt.

2. Beilagen zum Antragsformular

- für Photovoltaikanlagen / Solaranlagen:
Rechnung, Installationsbestätigung der ausführenden Fachfirma, Foto der fertiggestellten Anlage
- für Wärmepumpen:
Rechnung, Installationsbestätigung der ausführenden Fachfirma
- für Asphaltierungen / Pflasterungen:
Bauanzeige (wenn erforderlich), Rechnung, Foto der fertiggestellten Asphaltierung / Pflasterung

3. Unrichtige Angaben bei der Antragsstellung führen auch nach einer bereits erfolgten Auszahlung, zu einer Rückzahlungsverpflichtung des Zuschusses.

Auszahlung

Sind sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt, wird nach schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister der Zuschuss auf das von der Förderungswerberin / dem Förderungswerber bekanntgegebene Konto überwiesen.

Hinweis

Die Prüfung, ob ein gewährter Zuschuss durch die Marktgemeinde Kirchstetten im Widerspruch zu einer Förderungsmöglichkeit durch andere Institutionen steht, muss die Förderungswerberin / der Förderungswerber eigenverantwortlich vornehmen.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01.10.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Förderrichtlinien der Marktgemeinde Kirchstetten für die Errichtung bzw. Installation von Photovoltaikanlagen, Solaranlagen und Wärmepumpen. Gültig bis auf Widerruf.